

## 1. Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Anwendersoftware, nachstehend "Programme" genannt, sowie die Unterstützung beim Einsatz dieser Software durch die Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH, nachstehend "GFOS" genannt.

## 2. Leistungsumfang

### 2.1 Programme

Programme werden dem Anwender überlassen. Für Programme übernimmt GFOS zusätzlich zur Gewährleistung gegebenenfalls die SW-Pflege gemäß den jeweils gültigen Bedingungen für die Pflege und Betreuung von Anwendersoftware.

2.2 Die Programme werden dem Anwender einschließlich verbaler Programmbeschreibung und Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt.

2.3 Die Erfassung von Stammdaten sowie ähnliche Vorarbeiten oder die Lieferung der ggf. erforderlichen Datenträger gehören nicht zum Leistungsumfang.

2.4 Programme gelten vom Anwender als abgenommen, wenn der Anwender nicht schriftlich gegenüber GFOS binnen vier Wochen nach Ablauf der vereinbarten Testzeit mitteilt, dass die Anwendersoftware Mängel aufweist.

## 3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 GFOS wird die beauftragten nachfolgenden Leistungen entsprechend ihren Möglichkeiten auf Anforderung des Anwenders zu ihren jeweils gültigen Bedingungen erbringen:

Systemanalyse, Systemgenerierung, Parametrierung, Installation, Einweisung, Unterstützung per Fernbetreuung und Telefon, Beratung bei der Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie Zurverfügungstellung von Testzeiten im Rechenzentrum der zuständigen Geschäftsstelle. Bei derartigen Leistungen behält der Anwender die volle Gesamtleistung, Aufsicht und Verantwortung für die Tätigkeit, bei der er durch GFOS-Mitarbeiter unterstützt wird. Eigenverantwortliche Programmerstellung durch GFOS gilt nicht als Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung.

3.2 Die Leistungen gemäß 3.1 werden einzeln erfasst und abgerechnet. Sie sind vom Anwender jeweils schriftlich zu bestätigen.

## 4. Mitwirkung des Anwenders

4.1 Der Anwender wird GFOS unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung von Leistungen durch GFOS erforderlich sind. Der Anwender wird insbesondere rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zu organisatorischen Fragen zuständigen Gesprächspartner benennen.

4.2 Der Anwender trägt den Mehraufwand, der GFOS dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berichtigter Angaben des Anwenders wiederholt werden müssen. Der Anwender sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Geräte und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

4.3 Der Anwender hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich mitgeteilte Änderungen oder sonstige Mitteilungen, die sich auf Leistungen in Punkt 2 beziehen, auf dem neuesten Stand und archiviert sie.

4.4 Der Anwender ist damit einverstanden, dass von GFOS personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Überlassungsvertrages für Anwendersoftware erforderlich ist.

## 5. Durchführung

5.1 Die Arbeiten von GFOS erfolgen in der Regel in der Zeit von Mo.-Fr. zwischen 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Räumen von GFOS oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall werden die separat zu vereinbarenden Kosten fällig.

5.2 GFOS wird ihre Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die GFOS für erforderlich oder zweckmäßig hält und die GFOS zur Verfügung stehen, einschließlich einer Remote-Fernbetreuung z.B. mit Hilfe eines RAS-Servers.

5.3 GFOS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

## 6. Nutzungsumfang

6.1 Der Anwender erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von GFOS überlassenen Programme nebst Programmunterlagen in Verbindung mit einem bestimmten, im Vertrag näher bezeichneten Computersystem zuzüglich skalierbarer Systeme am selben Standort nebst angeschlossenen Geräten selbst zu nutzen (wie bspw. unter Windows möglich).

Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom Anwender hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens GFOS und darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in von GFOS gelieferte Geräte durch hierzu nicht ausdrücklich von GFOS autorisierte Personen vorgenommen werden oder der Anwender die Programme in Verbindung mit von Dritten gelieferten und derart veränderten Geräten nutzen will.

Das Recht des Anwenders, auf seine Verantwortung Geräte anderer Hersteller an GFOS-Systeme anzuschließen, bleibt unberührt. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet. GFOS ist zur Durchführung derartiger Maßnahmen ausschließlich zwecks Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

6.2 Für jede Zentraleinheit - jedoch nicht für skalierte Systeme am selben Standort - auf denen das Programm benutzt werden soll, ist eine gesonderte Lizenz erforderlich (Hauptlizenz, Nebenlizenz). Das für eine bestimmte Zentraleinheit zuzüglich skalierbarer Systeme am selben Standort gewährte Nutzungsrecht gilt jedoch vorübergehend auch für die Nutzung auf einer anderen Zentraleinheit zuzüglich skalierbarer Systeme am selben Standort, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der bestimmten Zentraleinheit zuzüglich skalierbarer Systeme am selben Standort notwendig wird. Einen beabsichtigten Wechsel der bestimmten Zentraleinheit zuzüglich skalierbarer Systeme am selben Standort (Server) wird der Anwender GFOS unverzüglich mitteilen, GFOS wird dann den Wechsel der bestimmten Zentraleinheit zuzüglich skalierbarer Systeme am selben Standort sowie den Zeitpunkt bestätigen, zu dem der Wechsel wirksam wird.

6.3 Alle Rechte an den Programmen und der Dokumentation - im Original oder in Kopie - bleiben bei GFOS. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Weitergabe eines Programms oder von Programmunterlagen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GFOS.

6.4 Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen von überlassenen Programmen oder Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Anwender wird alle Informationen über die Programme, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Lizenzprogramme betreffende Unterlagen vertraulich behandeln und alle nötigen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu dem Programm zu verhindern. Bei Nutzungsende sind überlassene Programme

nebst Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate vom Anwender unaufgefordert an GFOS zurückzugeben.

## 7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung für die Überlassung der Programme wird gemäß den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen berechnet. Die Zurverfügungstellung von Datenträgern sowie sonstige nicht festgelegte Leistungen werden gemäß der jeweils gültigen GFOS-Preisliste berechnet.

Die Vergütung ist fällig gemäß vertraglicher Regelung.

Kosten für von GFOS für notwendig erachtete Reisen zum Anwender sowie Mehrkosten für Leistungen, die GFOS absprachegemäß außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erbringt, werden gemäß jeweils gültiger GFOS-Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von GFOS kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Anwenders sind ausgeschlossen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges kann GFOS Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der GFOS zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

## 8. Verzug, Nichterfüllung

8.1 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Anwender seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von GFOS erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhält. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Anwender nachträglich Anforderungen an Organisation oder Programmierung durch GFOS stellt, die sich nicht aus dem Pflichtenheft/Feinkonzeption ergeben oder dessen Inhalt abändern.

8.2 Etwaige in der Bestellung an GFOS genannte Fristen für die Überlassung von noch in der Entwicklung befindlichen Programmen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfangs. Verbindliche Lieferfristen für vorgenannte Programmteile bedürfen einer separaten Vereinbarung.

8.3 Bei Nichteinhaltung der Fristen aus Verschulden von GFOS kann der Anwender, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 10% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Teils der Leistung, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht genutzt werden kann.

8.4 Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung kann der Anwender Schadenersatz verlangen, begrenzt auf den vorgenannten Höchstbetrag.

8.5 Weitergehende und andere Ansprüche des Anwenders sind in allen Fällen einer verspäteten Leistung - auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist - ausgeschlossen. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Anwenders zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

## 9. Gewährleistung

9.1 GFOS behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel, die der Anwender innerhalb von 24 Monaten nach Programmübergabe schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Wird bei der Überprüfung durch die GFOS festgestellt, dass entweder kein Fehler vorliegt oder der Fehler nicht von der GFOS verursacht wurde, so hat der Anwender die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn er entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig für den Fehler verantwortlich ist oder bei der Fehlerrüge wesentliche Umstände, die für den Fehler ursächlich sein könnten, verschwiegen hat, z.B. dass das Programm durch den Anwender oder Dritte verändert wurde, andere Programme, die auf das Programm der GFOS zugreifen oder mit ihm verbunden sind verändert wurden oder die Hardware wesentlich verändert wurde.

Voraussetzung für die oben aufgeführte kostenlose Beseitigung von Programmängel ist ein ab dem 1. Tag nach erfolgter Installation abgeschlossener und zu fakturierender Pflege- und Betreuungsvertrag (siehe Bedingungen für Pflege und Betreuung von Anwendersoftware) mit einer Mindestlaufzeit von 36 Monaten. Der Grund für die Kombination dieser Verträge ist die in der Praxis auftretende Abgrenzung zwischen Mängeln und – oder Pflegemaßnahmen. Wegen des Beweislastwechsels nach

erfolgter Installation spricht der Beweis des ersten Anscheins bei Maßnahmen durch GFOS für eine Pflege- und Betreuungsleistung.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

9.2 Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Verträge wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und GFOS geschlossene Verträge.

9.3 Für alle weiteren Ansprüche des Anwenders, insbesondere solche auf Schadenersatz und Ersatz von Mangelfolgeschäden, gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung“.

## 10. Haftung

10.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelaufträgen nicht anders vereinbart, haftet GFOS gegenüber dem Anwender wie folgt:

10.1.1 GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und in allen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder erklärten Beschaffenheitsgarantien.

10.1.2 GFOS haftet in den Fällen der sonstigen Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten maximal in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Einzelbeauftragung.

10.1.3 Im Übrigen ist die Haftung von GFOS ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Anwenders (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden (z.B. Datenverlust), soweit dies nicht einen typischen vorhersehbaren Schaden nach 1.2 dieser Klausel darstellt.

10.2 Sollten im Einzelfall Mitarbeiter der GFOS dem Anwender gegenüber direkt haften, z.B. aus einem deliktischen Anspruch, so gelten die oben genannten Haftungsbestimmungen auch im Verhältnis zwischen dem Anwender und dem Mitarbeiter der GFOS.

10.3 Der Anwender stellt GFOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Die Regelung gilt für Ansprüche Dritter, die gegen den Anwender gestellt werden und die er seinerseits gegenüber GFOS geltend macht.

## 11. Ausführbestimmungen

Beabsichtigt der Anwender, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von GFOS gelieferte Programme zu exportieren, wird der Anwender die jeweiligen Ausführbestimmungen befolgen. Der Anwender wird GFOS alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die GFOS ihrerseits zur Erfüllung inländischer und ausländischer Ausführbestimmungen benötigt.

## 12. Allgemeines

12.1 Erhält GFOS vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird GFOS ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Anwender.

12.2 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Anwender und GFOS und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders.

12.3 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Überlassungsvertrag für Anwendersoftware, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.

12.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. GFOS und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine solche, wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

12.5 Alleiniger Gerichtstand wegen Streitigkeiten aus der Durchführung und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

---